



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/228/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.04.2020 Verfasser: Amt 30 Thomas Steinbusch
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Erlass einer Satzung über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen in der Gemarkung Borschemich aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Gemäß § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hat der Flurbereinigungsplan für Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse getroffen werden, die Wirkung von Gemeindegesetzungen. Nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens können die Festsetzungen mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegatzung geändert oder aufgehoben werden.

Dementsprechend sollen aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme durch RWE Power die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feldflächen und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Beteiligten der im Flurbereinigungsverfahren Immerath, Schlussfeststellung vom 05.12.1983, entstandenen Wegeparzellen in der Gemarkung Borschemich Flur 8, Flurstücke 30, 35, 44, 143, 158 und 159 durch Satzung aufgehoben werden.

Die Aufhebungsabsicht wurde am 21.02.2020 im Amtsblatt der Stadt Erkelenz bekannt gemacht und ab diesem Zeitpunkt eine einmonatige Frist zur Erhebung von Einwendungen gewährt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Diese Satzung wird der Aufsichtsbehörde, dem Landrat des Kreises Heinsberg, als Entwurf vor der Bekanntmachung zur Zustimmung gemäß § 58 Abs. 4 S. 2 FlurbG vorgelegt.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussentwurf:

„Die dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Erkelenz über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen in der Gemarkung Borschemich Flur 8, Flurstück 30 (1.412 m²), 35 (410 m²), 44 (104 m²), 143 (478 m²), 158 (920 m²), 159 (393 m²) aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme wird erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

RWE Power zahlt an die Stadt Erkelenz für die Dauer der bergbaulichen Inanspruchnahme die in den entsprechenden Vereinbarungen festgelegten Entschädigungen.

Anlage:

Satzung über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

Satzung

über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

in der Gemarkung Borschemich Flur 8, Flurstück 30 (1.412 m²), 35 (410 m²), 44 (104 m²), 143 (478 m²), 158 (920 m²), 159 (393 m²) aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme der Stadt Erkelenz

(Datum der Bekanntmachungsanordnung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 13.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Hinsichtlich der im Flurbereinigungsverfahren Immerath/ Borschemich, Schlussfeststellung vom 05.12.1983, entstandenen Wegeparzellen in der Gemarkung Borschemich Flur 8, Flurstück 30 (1.412 m²), 35 (410 m²), 44 (104 m²), 143 (478 m²), 158 (920 m²), 159 (393 m²) werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feldflächen und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Beteiligten aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme aufgehoben. Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt:



Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.